

Az.: 5 L 1339/25.A



Beglaubigte  
Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Dresden

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Chemnitz -  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts (Herkunftsstaat: Afghanistan)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Vulpius als Einzelrichterin

am 8. Januar 2026

### **beschlossen:**

Die aufschiebende Wirkung der beim Verwaltungsgericht Dresden unter dem Aktenzeichen 5 K 3710/25.A anhängigen Klage des Antragstellers vom 23. Dezember 2025 gegen Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Dezember 2025 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Gründe**

#### **I.**

Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsandrohung nach Afghanistan.

Der am [REDACTED] 2007 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger mit paschtunischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste im Dezember 2023 auf dem Landweg in die Bundesrepublik ein, wurde am 8. Dezember 2023 von der Bundespolizeidirektion Dresden aufgegriffen und stellte am 20. März 2024 einen Asylantrag. Eine EURODAC-Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ergab, dass dem Antragsteller u.a. am 24. Mai 2022 in Belgien Fingerabdrücke abgenommen wurden, woraufhin das Bundesamt Informationsersuchen u.a. an Belgien richtete.

Am 29. Mai 2024 hörte das Bundesamt den Antragsteller zu seinem Reiseweg und seinen Asylgründen an.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 teilte die belgische Migrationsbehörde mit, dass der Antragsteller am 24. Mai 2022 in Belgien als Minderjähriger einen Asylantrag gestellt habe, die Minderjährigkeit sei durch eine Prüfung bestätigt worden. Sein Antrag auf internationalen und subsidiären Schutz sei am 17. Juli 2023 nach einer eingehenden Prüfung vom „Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons“ abgelehnt worden. Dagegen sei der Antragsteller mit einem Rechtsbehelf vorgegangen, nämlich zum „Council for Alien Law Litigation“. Am 15. Februar 2024 sei die Entscheidung des Office vom 17. Juli 2023 bestätigt und damit bestandskräftig geworden. In diesem Schreiben finden sich noch kurze weitere Informationen zur Reiseroute des Antragstellers, zu seinen direkten Familienangehörigen

(Vater, Mutter, Geschwister) sowie folgende Passage zu den Gründen der Ablehnung des Antrags des Antragstellers:

„Regarding the grounds for his application, he stated that he was accused of espionage by the Talibans, and he received death threats from them. He also stated that he was threatened by the Talibans because his maternal uncle worked for the previous government. His application was rejected because he couldn't prove that his uncle had actual problems with the Talibans and that he could be targeted because of it.“

Mit Bescheid vom 8. Dezember 2025 lehnte das Bundesamt den Antrag des Antragstellers als unzulässig ab, da es sich um einen Zweitantrag handele, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen, forderte den Antragsteller zum Verlassen der Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung auf, drohte für den Fall der Nichtausreise die Abschiebung nach Afghanistan an (Ziffer 3) und ordnete ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Zweitantrag) nicht vorliegen würden. Es liege keine Sachlagenänderung i.S.d. § 71a Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor. Diese erfordere als Grundvoraussetzung einen schlüssigen und damit substantiierten und widerspruchsfreien Tatsachenvortrag. Auftretende Widersprüche oder Zweifelsfragen müsse der Antragsteller in plausibler Weise auflösen. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Erstantrag mit der Begründung abgelehnt worden sei, das Vorbringen des Antragstellers entspreche nicht den Mindestanforderungen an einen substantiierten, detaillierten und individualisierten Vortrag. Sei der Antragsteller im Erstverfahren als unglaubwürdig erschienen, so sei von seinem neuen Vortrag zu verlangen, dass er diese Schlussfolgerung schlüssig und substantiiert widerlege. Der konkret vorgetragene neue Sachvortrag müsse zudem die Gründe, die die Entscheidung aus dem Erstverfahren tragen würden, in Fragen stellen, wobei dies im Fall mehrerer selbständig tragender Gründe für jeden einzelnen dieser Gründe gelte. Vorliegend weiche der Vortrag des Antragstellers bei der Anhörung vor dem Bundesamt erheblich von den in Belgien gemachten Angaben ab. Daher bestehe der Verdacht, dass der Antragsteller bewusst Tatsachen auslasse, die seinen Sachvortrag ins Wanken bringen könnten. Weiterhin seien auch die Angaben des Antragstellers zum Reiseweg und zu seinem Alter wenig schlüssig. Die Vielzahl an voneinander abweichenden Angaben sei weder durch den langen Zeitraum seit der Ausreise, noch den Bildungsstand des Antragstellers oder die vorgetragene Minderjährigkeit zu erklären. Vielmehr bestünden ernsthafte Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Angaben zur Identität und zu seinem ausreisebegründenden Schicksal.

Der Antragsteller hat am 23. Dezember 2025 Klage zum Verwaltungsgericht Dresden erhoben, die unter dem Aktenzeichen 5 K 3710/25.A geführt wird, und zudem den vorliegenden Eilantrag gestellt. Zur Begründung des Antrags verweist er auf seine Angaben beim Bundesamt.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage 5 K 3710/25.A gegen die Abschiebungsandrohung der Antragsgegnerin vom 8. Dezember 2025 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und des Verfahrens 5 K 3710/25.A sowie der beigezogenen Behördenakte der Antragsgegnerin verwiesen.

## II.

1. Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. AsylG).

2. Der zulässige Antrag ist auch begründet.

a) Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des vorliegend aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG folgenden gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung der Klage an, wenn das Interesse des Antragstellers, von den Vollzugsfolgen des Verwaltungsaktes einstweilig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Anordnung überwiegt. Der Maßstab für diese Beurteilung ergibt sich hier aus § 71a Abs. 4 AsylG i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, wonach die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Dies ist dann der Fall, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Dezember 2019 – 2 BvR 1600/19 -, juris; BVerfG, Ur. v. 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99).

b) Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs überwiegt vorliegend das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse. Denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.

Zwar gibt es keine erheblichen Zweifel daran, dass es sich vorliegend um einen Zweitantrag handelt, weil ein vollständiges Asylverfahren mit Rechtsbehelf in Belgien durchgeführt wurde und der ablehnende Asylbescheid bestandskräftig geworden ist (dazu unter aa). Die Ausführungen des Bundesamtes im streitgegenständlichen Bescheid dazu, dass keine Wiederaufgreifensgründe, insbesondere keine Änderung der Sachlage vorliegt, begegnen dagegen ernstlichen Bedenken (dazu unter bb).

aa) Ein Zweitantrag liegt nach § 71a Abs. 1 AsylG vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Er hat zur Folge, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; andernfalls ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen, § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Ein erfolgloser Abschluss des in einem sicheren Drittstaat betriebenen Asylverfahrens setzt voraus, dass der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten Verhaltensweisen endgültig – d.h. ohne die Möglichkeit einer Wiederaufnahme auf Antrag des Asylbewerbers – eingestellt worden ist. Maßgeblich für die entsprechende Beurteilung ist die Rechtslage in dem betreffenden sicheren Drittstaat (BVerwG, Ur. v. 14.12.2016 – 1 C 4/16 – juris Rn. 29 ff.).

Ausgehend vom Inhalt des Schreibens der belgischen Migrationsbehörde vom 7. Oktober 2024, insbesondere dem Satz „The case is definitively closed.“, spricht Überwiegendes dafür, dass das Asylverfahren des Antragstellers in Belgien durchgeführt und mit bestandskräftigem Bescheid beendet wurde, bevor der Antragsteller in Deutschland Asyl beantragt hat. Damit liegt ein Zweitantrag vor.

bb) Ernstlich zweifelhaft erscheinen allerdings die Ausführungen des Bundesamtes zum Fehlen eines schlüssigen Sachvortrags, der mit Widersprüchen und dem Abweichen von Angaben, die im Asylverfahren in Belgien gemacht wurden, begründet wird. Denn die Obersätze (S. 5 des Bescheides) enthalten zwar die richtigen Grundlagen im Fall von auftretenden Widersprüchen im Vortrag eines Antragstellers im Erst- und im Zweitverfahren. Allerdings entspricht es den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs, dass ein Antragsteller die Möglichkeit

KING  
SAC  
L

erhält, zu seinem Vortrag im Erstverfahren Stellung zu beziehen und auf einen Vorhalt seines bisherigen Vortrags Widersprüche ausräumen zu können. Diese Chance ist dem Antragsteller nicht gewährt worden. Denn dem Bundesamt wurde der Vortrag des Antragstellers in Belgien erst mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 bekannt, während die Anhörung des Antragstellers bereits am 29. Mai 2024 stattgefunden hatte. Ohne die Möglichkeit des Antragstellers, die vom Bundesamt herausgearbeiteten Widersprüche zwischen den beiden Vorträgen restlos aufklären zu können, ist das vom Bundesamt gezogene Fazit, es liege kein schlüssiger Sachvortrag vor, nicht zu halten; vielmehr dürfte das für den Rechtsstaat grundlegende rechtliche Gehör nicht ausreichend gewährt worden sein. Hinzu kommt Weiteres: Die vom Bundesamt beschriebenen Widersprüche im Vortrag des Antragstellers im Erstverfahren in Belgien und im Zweitverfahren in Deutschland beruhen inhaltlich weder auf der Grundlage des belgischen Bescheides noch auf der Grundlage der im Rechtsbehelf ergangenen Entscheidung, erst recht nicht auf Grundlage der dortigen Anhörung des Antragstellers, sondern auf drei Sätzen eines Mitarbeiters der belgischen Migrationsbehörde. Es ist nicht einmal bekannt, ob dieser Mitarbeiter den Ausgangsbescheid in Belgien verfasst hat. Schließlich ist völlig offen, wie der Antragsteller auf den Vorhalt seines Vortrags im Erstverfahren reagiert hätte bzw. reagieren wird.

Damit dürfte sich die Unzulässigkeitsentscheidung des angefochtenen Bescheides in der Hauptsache als rechtswidrig erweisen, weshalb die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen ist. Im Rahmen des Hauptsacheverfahrens werden die belgischen Unterlagen, insbesondere der ablehnende Bescheid, die Entscheidung über den Rechtsbehelf und die Anhörung des Antragstellers, gewürdigt werden müssen; das Gericht wird sie vom Bundesamt anfordern.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. Dr. Vulpius

Für die Richtigkeit der Abschrift: Verwaltungsgericht Dresden Dresden, den 08.01.2026  als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	
--	---